

2025/26 1.08.05.07 Seepolizei, Seerettungsdienst
Erlass Anschlussvertrag zwischen den Ufergemeinden Pfäffikon, Seegräben und Wetzikon über die Ausübung des Seerettungsdienstes auf dem Pfäffikersee, Verabschiedung

Beschluss Stadtrat

1. Dem Anschlussvertrag zwischen den Gemeinden Pfäffikon ZH, Seegräben und Wetzikon über die Ausübung des Seerettungsdienstes auf dem Pfäffikersee wird zugestimmt.
2. Die Gemeinderäte von Pfäffikon ZH und Seegräben werden ersucht, dem Anschlussvertrag ebenfalls zuzustimmen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat des Bezirkes Hinwil, Gerichtshausstrasse 12, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen und genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist nach Beschlussfassung der anderen Gemeinden öffentlich. Der Anschlussvertrag wird dann auch auf der Webseite veröffentlicht.
5. Mitteilung durch Abteilung Sicherheit an:
 - Gemeinderat Pfäffikon ZH, 8830 Pfäffikon, gemeinde@pfaeffikon.ch
 - Gemeinderat Seegräben, 8607 Seegräben, gemeinderatskanzlei@seegraeben.ch
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, bezirksrat.hinwil@ji.zh.ch
 - Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
 - Geschäftsbereichsleiter Sicherheit, Sport + Kultur
 - Kommandant Stadtpolizei
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Für den Seerettungsdienst des Pfäffikersees haben sich vor rund 70 Jahren die Gemeinden Pfäffikon ZH, Seegräben und Wetzikon zusammengeschlossen. Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen sowie im Einvernehmen mit den Gemeinden Pfäffikon ZH und Seegräben soll die Übernahme von Seerettungsaufgaben neu mittels Anschlussvertrag geregelt werden. Die Gemeinde Pfäffikon ZH gilt als Trägergemeinde, Wetzikon und Seegräben als Anschlussgemeinden. Durch das neue Vertragswerk, welches in gemeinsamer Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungseinheiten der Vertragsgemeinden erarbeitet wurde, ergeben sich keine Änderungen in der Zusammenarbeit. Es wird lediglich die bisherige Zusammenarbeit den heutigen gesetzlichen Formalitäten angepasst.

Die Organisation und Ausübung des Seerettungsdienstes auf dem Pfäffikersee obliegen wie bisher der Gemeinde Pfäffikon ZH. Der Betrieb läuft problemlos und der seinerzeit gewählte Zusammenschluss hat sich bestens bewährt. Dieser Zusammenschluss vereinfacht bei einem Einsatz die Koordination der Seeretter. Der gemeinsame Seerettungsdienst ist zudem kostengünstiger, als wenn es jede Gemeinde selber machen würde.

Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf

- a) das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (SR 747.201),
- b) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 2. September 1979 (LS 747.1),
- c) die Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7. Mai 1980,
- d) die Gemeindeordnung Pfäffikon ZH vom 1. September 2019

organisiert die Gemeinde Pfäffikon ZH seit Jahrzehnten für sämtliche Ufergemeinden des Pfäffikersees den Seerettungsdienst.

Erläuterungen zum Seerettungsdienst

Definition

Die Ufergemeinden setzen sich aus den drei Gemeinden, die direkten Seeanstoss haben, zusammen.

Standort des Seerettungsdienstes

Das Bootshaus des Seerettungsdienstes befindet sich an der Usterstrasse 35b, 8330 Pfäffikon ZH.

Reglement und Dienstvorschriften für den Seerettungsdienst

Für die Detailregelungen wurden vom Gemeinderat Pfäffikon ZH das Reglement und die Dienstvorschriften für den Seerettungsdienst kürzlich revidiert.

Bestand Seerettungsdienst

Der Seerettungsdienst Pfäffikersee hat einen minimalen Mannschaftsbestand von 12 Personen. Dazu kommen ca. drei Anwärter.

Finanzen

Die Aufwendungen der Gemeinde Pfäffikon ZH zur Ausübung des Seerettungsdienstes auf dem Pfäffikersee werden von den drei Ufergemeinden gemeinsam getragen. Investitionen über der Aktivierungsgrenze von 50'000 Franken werden in der Bilanz der Gemeinde Pfäffikon ZH aktiviert und während die Nutzungsdauer über die Erfolgsrechnung abgeschrieben. Als Kostenverteilungsschlüssel dient der in den Ufergemeinden stationierten, immatrikulierten Boote.

Die Nettokosten (Gesamtaufwand abzüglich Anteil Schiffsteuer) über die letzten fünf Jahre (2018 - 2022) betragen pro Jahr und Gemeinde

Pfäffikon ZH 6'067.80 Franken (44 %)

Wetzikon 5'378.20 Franken (39 %)

Seegräben 2'344.40 Franken (17 %)

Zuständigkeit

Da mit dem vorliegenden Anschlussvertrag keine hoheitlichen Aufgaben abgegeben werden, ist der Stadtrat gestützt auf Artikel 22 Ziff. 6 der [Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon vom 13. Juni 2021](#) abschliessend für die Genehmigung des Anschlussvertrags zuständig.

Formalitäten und Inkraftsetzung

Der vorliegende Vertrag wird allen Ufergemeinden zur Zustimmung unterbreitet. Auf eine Vernehmlassung wird verzichtet, da die Vorlage in den Ressorts eingehend besprochen wurde. Er tritt nach rechtskräftiger Genehmigung der Gemeinderäte von Pfäffikon ZH und Seegräben sowie des Stadtrats der Stadt Wetzikon in Kraft.

Erwägungen

Der Stadtrat Wetzikon ist erfreut über die kompetente Zusammenarbeit der drei Ufergemeinden seit vielen Jahrzehnten. Er unterstützt somit das vorliegende Vertragswerk, welches auf der bisherigen Zusammenarbeit basiert und lediglich den heutigen gesetzlichen Formalitäten angepasst wird.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin